

VE 26.05.279 Sicherheitsdienstleistungen für den Rundfunk Berlin-Brandenburg

Die nachstehenden Ergänzenden Vertragsbedingungen sind bestimmt für Verträge über die Beschaffung von Sicherheits- und Empfangsdienstleistungen. Die Regelungen dieser Ergänzenden Vertragsbedingungen gehen im Falle von Widersprüchen/Überschneidungen den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-L) und den Allgemeinen Vertragsbedingungen (VOL/B) für die Ausführung von Leistungen vor.

1. Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer (AN) verpflichtet sich, die in der Leistungsbeschreibung detailliert beschriebenen Sicherheitsdienstleistungen für den **rbb** zu erbringen (Leistungsorte siehe Leistungsverzeichnis).

2. Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

Der AN verpflichtet sich zusätzlich zu den in diesem LV beschriebenen und zu den in der DIN 77200 dargelegten Anforderungen:

- auf Umstände aufmerksam zu machen, die dem Ansehen des **rbb** / des HSB oder den Nutzern schaden oder bei diesen wirtschaftliche Nachteile herbeiführen können,
- seine gewonnenen Erkenntnisse bei veränderter Sicherheitslage, dem benannten Ansprechpartner des **rbb** / des HSB bekannt zu geben und Lösungsansätze zu entwickeln.

Der AN stimmt mit dem **rbb** die Inhalte und die Uhrzeit der täglichen Zurverfügungstellung von Onlineprotokollen ab. Alle Vorkommnisse und Einsätze sind ordnungsgemäß zu dokumentieren und dem **rbb** nachzuweisen.

3. Vergütung und Preisanpassung

Der AN verpflichtet sich, die arbeitsrechtlich einschlägigen Regelungen zu beachten, insbesondere seine Mitarbeiter nach den am Erfüllungsort gültigen Tarifverträgen für das Bewachungsgewerbe oder – soweit einschlägig – den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen.

Kommt es zu einer tariflichen Lohnerhöhung durch den Abschluss neuer Tarifverträge, zur Einführung oder Erhöhung eines Mindestlohns oder zu einer Änderung der gesetzlichen oder tariflichen Lohnnebenkosten nach Ablauf des ersten Vertragsjahres, sind dem **rbb** diese tariflichen Veränderungen nachzuweisen.

Wird eine Erhöhung der Lohn- oder Lohnnebenkosten nachgewiesen, können die Beteiligten eine Anpassung des vereinbarten Preises auf Basis der Preisblätter vornehmen. Eine automatische Preisanpassung ist ausgeschlossen. Die Vertragsparteien stellen im Übrigen klar, dass eine Vertragsänderung keine Anerkennung einer Rechtspflicht zur Zahlung an erhöhter Vergütung aufgrund nachfolgender Tarifierhöhungen darstellt.

Haben die Vertragspartner eine Vertragsänderung aufgrund einer Tarifierhöhung vorgenommen, hat der AN die Pflicht, gegenüber dem **rbb** unaufgefordert den Nachweis über eine tatsächliche Umsetzung der Tarifänderung auf die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter des AN zu erbringen.

Der AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über Tarifänderungen zu informieren. Hierzu ist der Tarifvertrag an geeigneter Stelle zur Einsicht zu hinterlegen.

Alle übrigen Preisbestandteile (Personalzusatzkosten, Gemeinkosten, Betriebsleitungskosten, Wagnis und Gewinn) verstehen sich fix für die Vertragslaufzeit.

4. Kontroll- und Einsichtsrecht und Kündigung des rbb

Der **rbb** bzw. das HSB ist berechtigt, den AN bezüglich der Einhaltung von Vertragsverpflichtungen zu kontrollieren.

Der AN erklärt sein Einverständnis zur Überprüfung der Sicherheitsdienstleistungen durch den **rbb** oder einen vom **rbb** beauftragten und bevollmächtigten externen Revisor. Zur Überprüfung der Entlohnung legt er dem **rbb** eine entsprechende Einverständniserklärung in Bezug auf Einsichtnahme in Personalunterlagen und Lohnabrechnungen der Beschäftigten vor.

Der **rbb** kann vom AN jederzeit Einsicht in dessen Lohnbuchhaltung verlangen. Diese betrifft insbesondere die Daten der mit Dienstleistungen im Objekt und für das Objekt beauftragten Mitarbeiter. Darüber hinaus hat der **rbb**

das Recht auf Einsicht in alle Unterlagen, die notwendig sind, um die Vertragsrechte Ausführung der Leistung auch im Hinblick auf die Pflichten des AN gegenüber seinen Mitarbeiter zu überwachen.

Liegen wichtige Gründe vor, kann der **rbb** ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Neben den sonstigen bereits im Leistungsverzeichnis erwähnten Gründen, gilt der wiederholte Verstoß gegen arbeitsrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Vorgaben sowie die Weigerung, dem **rbb** Einsicht in die Lohnbuchhaltung zu gewähren, ebenfalls als Kündigungsgrund.

5. Haftung

Der AN haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen entstehen. Der AN ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, im Rahmen der Auftragsdurchführung dem **rbb** jährlich den Nachweis über die entrichteten Versicherungsbeiträge für u. g. Versicherungssummen zu erbringen:

Der **rbb** verlangt, dass während der Laufzeit des Vertrages eine Haftpflichtversicherung mit den folgend genannten Mindest-Deckungssummen 2-fach maximiert pro Jahr für den AN besteht:

- 2 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden pauschal
- 3 Mio. EUR für Brand- und Explosionsschäden an Gebäuden und Einrichtungen
- 3 Mio. EUR für die Beschaffung neuer Schlüssel und den Austausch von Schlössern oder Schließanlagen
- 500 000 EUR für reine Vermögensschäden
- 500 000 EUR für das Abhandenkommen bewachter Sachen und Werte inklusive Schäden durch Missbrauch überlassener Schlüssel

Soweit im Rahmen der übernommenen Tätigkeiten Risiken nicht unter den Deckungsumfang einer Haftpflichtversicherung fallen, verpflichtet sich der AN, sich in angemessenem Umfang über zur Verfügung stehende Spezialversicherungen zu versichern und im Falle eines Schadens einen gegenüber dem Versicherer gegebenen Anspruch auf Regulierung des Schadens, insbesondere aber die Entschädigung, an den **rbb** abzutreten.

6. Geltendmachung von Ansprüchen

Der AN ist verpflichtet, etwaige, durch seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

7. Einsatzzeiten

Die Einsatzzeiten für die vom AN zu erbringenden Dienstleistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Der vom AN erstellte monatliche Dienstplan für das jeweilige Los wird dem Ansprechpartner des **rbb** / des HSB durch den Objektleiter des AN mindestens eine Woche vor Monatsanfang zur Kenntnis vorgelegt.

Der Eintritt von Dienstplanänderungen wird dem **rbb** unverzüglich zur Kenntnis gegeben.

Der AN gewährleistet, dass außerhalb der Dienstzeiten ein objektverantwortlicher Mitarbeiter des AN oder dessen Vertretung für den **rbb** bzw. das HSB ohne zusätzliche Berechnung von Kosten, erreichbar ist.

8. Vergütung von Sonderleistungen

Für Zusatzaufgaben und Sonderleistungen werden Einzelaufträge auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Standardsätze erteilt. Zusatzaufgaben und Sonderleistungen, etwa bedingt durch Sonderveranstaltungen oder akute Sicherheitsbedürfnisse, werden durch den **rbb** / das HSB schriftlich beauftragt. Die Zusatzleistungen sind in Form von Tätigkeitsnachweisen vorzulegen, abzeichnen zu lassen und über eine separate Rechnung mit Angabe der **rbb**-Bestellnummer und Anlage der bestätigten Leistungsnachweise abzurechnen. Mit den vertraglich vereinbarten Entgelten sind alle dem AN im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages entstehenden Aufwendungen abgegolten.

Für Zusatz- und Sonderdienstleistungen gelten die Stunden- und Tagessätze nebst eventuellen Zuschlägen auf Basis der vertraglich vereinbarten Preise für die jeweiligen Standorte (weitere Erläuterungen siehe hierzu Pkt. 3 dieser Vertragsbedingungen).

9. Rechnungen/Zahlungen

Der AN stellt dem **rbb** / dem HSB jeweils zum Monatsende auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Preise und Leistungen eine prüfbare Abrechnung. Die Rechnungen sind mit Angabe der **rbb**-Bestellnummer und Anlage der bestätigten Leistungsnachweise jeweils an folgende Adresse zu senden:

Rundfunk Berlin-Brandenburg
Abt. Rechnungswesen
Masurenallee 8-14
14057 Berlin

Die Zahlungen erfolgen nachschüssig zur Leistungserbringung und entsprechend Punkt 15.1 der ZVB-L

10. Vertragsdauer

Lose 1 bis 2

Die vorgesehene Vertragsdauer beträgt für die Lose 1 bis 2 60 Monate. Die vertraglich vereinbarte Einarbeitungszeit beginnt am **02.01.2027**. Für die Einarbeitung erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Der Leistungsbeginn ist am **01.02.2027, 00:00 Uhr**
und Leistungsende ist der **31.01.2032, 24:00 Uhr**.

Los 3 (ARD Hauptstadtstudio)

Die vorgesehene Vertragsdauer beträgt für das Los 3 60 Monate.

- Besetzung 1 (täglich 06:30 - 22:30 Uhr)

Die vertraglich vereinbarte Einarbeitungszeit beginnt am **01.08.2027**. Für die Einarbeitung erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Der Leistungsbeginn ist am **01.09.2027, 00:00 Uhr**
und Leistungsende ist der **31.08.2032, 24:00 Uhr**.

- Besetzung 2 (täglich 00:00 - 24:00 Uhr)

Die vertraglich vereinbarte Einarbeitungszeit beginnt am **02.01.2027**. Für die Einarbeitung erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Der Leistungsbeginn ist am **01.02.2027, 00:00 Uhr**
und Leistungsende ist der **31.01.2032, 24:00 Uhr**.

Der AN räumt dem **rbb** die Option auf einmalige Verlängerung der Vertragslaufzeit um 12 Monate ein. Der **rbb** wird die Wahrnehmung der Verlängerungsoption mindestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit dem AN schriftlich mitteilen.

11. Nachunternehmer

Durch die Vereinbarung wird ausschließlich ein Rechtsverhältnis zwischen dem AN und dem **rbb** begründet. Die Übertragung der Leistungen (Sicherheitsdienstleistungen, ausgenommen Qualifikationen Q3 und Q7 sowie der Teilleistung Alarmverfolgung/Interventionsdienst, siehe Leistungsbeschreibung) auf Nachunternehmer ist nicht zugelassen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung begründet ein sofortiges Kündigungsrecht des **rbb** aus wichtigem Grund.

Die Übertragung der Leistungen der Qualifikation Q3 (Serviceleistungen, siehe Leistungsbeschreibung) und Q7 (Brandsicherheitswache) sowie der Teilleistung Alarmverfolgung und Interventionsdienst auf Nachunternehmer ist nach Maßgabe der Zusätzlichen Vertragsbedingungen Ziffer 8 zulässig.

12. Sicherheitsleistungen

Keine

13. Pönalen

Zur Sicherstellung der durchgängigen Qualität der Leistungserbringung sind Pönalen gemäß Anlage 1 „Vertragsstrafen“ vereinbart.

Die Anlage 1 „Vertragsstrafen“ ist Bestandteil dieser Vertragsbedingungen.

Der Auftragnehmer erkennt die Zielstellung der Pönalen sowie die genannten Beträge mit Angebotsabgabe ausdrücklich an.

14. Gewerbliche Schutzbestimmungen

Sämtliche sich aus dem Urheberrecht ergebende Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem vom AN erstellten Aufzeichnungen, Plänen und Arbeitsergebnissen stehen uneingeschränkt dem **rbb** bzw. das HSB zu und sind grundsätzlich mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Etwaige Erfindungen, die im Rahmen der einzelnen Arbeiten entstehen, stehen ausschließlich dem **rbb** zu.